

VERFAHRENSVERMERKE

2. Der Marktgemeinderat Aindling hat in der Sitzung vom 11.02.2020 und 03.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 28.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2021 bis 20.07.2021 und erneut in der Fassung vom 14.09. 2021 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 14.10.2021 bis 29.10.2021 beteiligt.
4. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 28.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2021 bis 20.07.2021 und erneut in der Fassung vom 14.09.2021 in der Zeit vom 14.10.2021 bis 29.10.2021 öffentlich ausgelegt.
5. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss durch Verfügung vom 09.11.2021 die Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.11.2021 als Satzung beschlossen.

Aindling, den **21. Dez. 2021**

G. Hitzler
.....
Gertrud Hitzler, 1. Bürgermeisterin



Siegel

6. Ausgefertigt

Aindling, den **21. Dez. 2021**

G. Hitzler
.....
Gertrud Hitzler, 1. Bürgermeisterin



Siegel

7. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung wurde am **22. Dez. 2021** gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung Nr. 5-6 Zeller Feld ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Aindling, den **23. Dez. 2021**

G. Hitzler
.....
Gertrud Hitzler, 1. Bürgermeisterin



Siegel